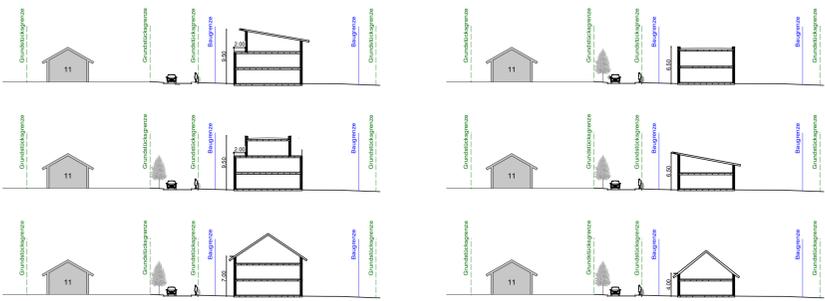


Schnitte Nord:



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nutzungsschablone

Grundflächenzahl	MI 1 0,6	Art der Nutzung	Mischgebiet
Anzahl der Vollgeschosse	II - III	Geschossflächenzahl	1,2
	SDI WDI ZD 25° 45° FDPO 95° 15°	Dachform und Neigung	

Grundflächenzahl	MI 2.1 0,6	Art der Nutzung	Mischgebiet
Anzahl der Vollgeschosse	III	Geschossflächenzahl	1,2
	FDPO 95° 15°	Dachform und Neigung	

Grundfläche	MI 2.2 0,6	Art der Nutzung	Mischgebiet
Anzahl der Vollgeschosse	IV	Geschossflächenzahl	1,2
	FDPO 95° 15°	Dachform und Neigung	

Mischgebiet 1 umfasst die Flächen 1 bis 5

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)

Mischgebiet

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22f BauNVO)

- nur Einzel- und Doppelhäuser
- nur Einzelhäuser
- offene Bauweise
- Baugrenze
- Sondernutzung; hier Pflegeeinrichtung

Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, hier: Gehweg
- Umgrenzung von Flächen für gemeinschaftliche Stellplätze, Garagen und Carports

Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

- Grünfläche, öffentlich
- Grünfläche, Ausgleichsfläche
- anzupflanzender Baum
- bestehender Baum
- zu rodender Baum
- anzupflanzende Hecke

sonstige Planzeichen

- fließendes Gewässer
- Regenrückhaltebecken

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- vorgeschlagene Parzellierung
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- Maße in Metern

PRÄAMBEL

Die Stadt München erlässt aufgrund der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) den Bebauungsplan "Revitalisierung ehemaliges Sägewerk" als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Hinweisen, Begründung und Umweltbericht.

WEITERE FESTSETZUNGEN

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Die Bauflächen sind festgesetzt als "Mischgebiet" gemäß § 6 BauNVO: Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsorten sind unzulässig. Gebäude sind aber einer Grundfläche von > 80 m² sowie mindestens zwei Vollgeschossen zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung ist durch die in der Planzeichnung festgesetzte Grund- und Geschossflächenzahl, Anzahl der Vollgeschosse, die maximale Wandhöhe, der max. Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude sowie der Mindestgröße der Baugrundstücke bestimmt.
 - Im MI 2.1 und 2.2 darf die erforderliche Stellplatzanzahl bis zu einem Wert von 0,8 überschritten werden.
 - Die maximale traufseitige Wandhöhe (WHI) beträgt im MI 1 bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen bei
 - Dächern bis 34° max. 6,50 m,
 - Dächern von 34° bis 45° max. 4,00 m, drei Vollgeschossen bei
 - Dächern bis 34° max. 9,50 m,
 - Dächern von 34° bis 45° max. 7,00 m.
 - Das dritte Obergeschoss darf eine max. zulässige Fläche von 60% der Grundfläche aufweisen. Die maximale traufseitige Wandhöhe (WHI) beträgt im MI 2.1 bei Gebäuden mit drei Vollgeschossen bei
 - Dächern bis 34° max. 10,50 m,
 - Dächern von 34° bis 45° max. 8,50 m,
 - Die maximale traufseitige Wandhöhe (WHI) beträgt im MI 2.2 bei Gebäuden mit drei Vollgeschossen bei
 - Dächern bis 34° max. 10,50 m,
 - Dächern von 34° bis 45° max. 13,50 m.
 - Unterer Bezugspunkt der Messung ist Oberkante des natürlichen Geländes, oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
 - Die maximale Anzahl der Wohneinheiten im MI 1 je Gebäude beträgt bei bis zu II Vollgeschossen 8 Wohneinheiten und bei III Vollgeschossen 10 Wohneinheiten.
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - Es gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.
 - Im MI sind Gebäude ortsfest zu errichten.
 - Der First des Hauptgebäudes ist parallel / rechtwinklig zur Erschließungsstraße auszuführen. Nebenanlagen sind grundsätzlich auch außerhalb der Bauflächen auszuführen. Entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen ist jedoch eine 3 m breite Zone, entlang der öffentlichen Fußwege ist eine mindestens 1 m breite Zone von Bebauung freizuhalten. Zulässig sind dort ausschließliche Anlagen zur Unterbringung von Müll / Reststoffen bis zu einer Höhe von 1,25 m. Die Baugrenzen beinhalten grundsätzlich keine Abstandsflächen.
 - Die Abstandsflächen bemessen sich gemäß der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
 - Garagen, Carports und Stellplätze**
 - Im MI 1 sind je Wohneinheit < 80m² 1 und je Wohneinheit > 80m² 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.
 - Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (ab Hinterkante Gehweg bzw. Straßenbegrenzungslinie) einen Abstand von mindestens 5,5 m aufweisen. Dieser Abstand darf zur Straße hin weder eingezäunt noch mit einer Kette oder dergleichen abgeschlossen werden. Carports müssen einen Mindestabstand von 3,0 m einhalten. Der Dachraum bei freistehenden Garagen darf nicht für Wohn- oder gewerbliche Zwecke verwendet werden (kein Aufenthaltsraum), sondern nur für untergeordnete Nutzung z.B. Lagerzwecke.
 - Bei Garagen ist außerhalb der Umfassungswände keine Treppenanlage als Zugang zum Dachraum zulässig.
 - Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind zu begrünen oder zu bepflanzen. Die Verwendung von Geotextilien, Folien sowie vegetationshindernden Schüttungen sind unzulässig. Pro angefangener nicht überbaubarer Grundstücksfläche von 200 m² ist mind. ein standortgerechter Laubbaum 3. Wuchsortordnung oder ein regionaltypischer Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Die Anlage der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind für das jeweilige Grundstück spätestens in der nach Beendigung der Baumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzung ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicherzustellen. Die öffentlichen Grünflächen sind als extensive Wiesen anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches sind standortgerechte, ausreichend hitze- und trockenheitstolerante und möglichst heimische Laubbaumarten unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Arbeitskreises der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag und der von der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau empfohlenen „Stadtbaumarten im Klimawandel“. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist unzulässig. Aus Gründen der Zuwegung oder der Leitungsführung können die Bäume ortsnah verschoben werden. Die dargestellte Gesamtzahl und die regelmäßige Ausrichtung ist einzuhalten. Für die Pflanzung von Bäumen sind offene Baumbeete einer Mindestgröße von 2,0 m x 3,0 m und 16 m² durchwurzelbarem Raum anzulegen. Sollte der Platzbedarf dies nicht zulassen, ist der durchwurzelbare Raum durch entsprechende technische Maßnahmen zu sichern. Die Baumgrün sind vor Befahren und Verdichtung zu schützen. Sollte das Volumen am Standort nicht erreicht werden, ist der Wurzelraum durch techn. Möglichkeiten herzustellen. Bei allen Pflanzungen sind bei Abgang von Gehölzen Ersatzpflanzungen gleicher Art und Qualität vorzunehmen.
 - Dächer bis zu einer Neigung von 10° sind fachgerecht nach den FLL-Richtlinien extensiv zu begrünen. Die Mindestaufbaustärke der Vegetationsschicht beträgt 10 cm. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind nur Teilflächen der Hauptgebäude für technische Aufbauten, verglaste Flächen oder Flächen zur energetischen Nutzung soweit diese gemäß anderer Festsetzungen zulässig sind.
 - Naturschutzfachliche Eingriffsregelung Die gemäß Bebauungsplan zulässig bauliche Nutzung mit Erschließung verursacht einen Eingriff in Natur und Landschaft im Umfang von 0,17 ha. Der Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch Flächen im Eigentum der Stadt München realisiert. Es wird eine Teilfläche von Flurnummer 519/5 (Gemarkung Mechtenreuth) als Ausgleichsflächen dem Bebauungsplan zugeordnet. Methodik und Ermittlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie die Lage der Ausgleichsflächen und die Beschreibung der Maßnahmen sind im Umweltbericht dargelegt.
 - Pflege/Unterhaltung Die Anlage der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind spätestens in der nach Fertigstellung der Erschließung folgenden Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzung ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicherzustellen.
 - Solarenergetische Nutzung**
 - Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
 - Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.
 - Immissionsschutz**

Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch sind in der Bauleitplanung unter anderem die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Der Lärmschutz als wichtiger Teil wird für die Praxis durch die DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, konkretisiert. Die DIN 18005 - Beiblatt 1 sieht für ein Mischgebiet (MI) schalltechnische Orientierungswerte von 60 / 50 dB tags / nachts vor.

- örtliche Bauvorschriften**
- Auf Landesrecht beruhende Regelungen im Bebauungsplan (§ 9 Abs. 4 BauGB IV. mit Art. 81 BayBO)
- Dachgestaltung (Art. 81 BayBO)**
 - Die Dächer sind gemäß Planertrag als Sattel-, Zelt- oder Walmdächer mit einer Neigung von 25° bis 45° bzw. als Flachdach / Pultdach mit einer Neigung von 5° bis 15° auszuführen.
 - Dächer mit einer Neigung von mehr als 10° sind mit Eindeckungen aus Dachziegeln, -steinen, Schiefer oder Blech in gedeckten, nicht glänzenden schieferfarbenen Farbönen (Grau bis Schwarz) auszuführen. Dächer bis zu einer Neigung von 10° sind zu begrünen. Für Vordächer, Terrassenüberdachungen, Wintergärten sowie Dächer zwischen Gebäuden sind Eindeckungen aus Sicherheitsglas zulässig.
 - Dachgauben sind nur bei Dächern mit einer Neigung von mehr als 30° zulässig. Sie sind als Satteldach- oder Schleppgauben auszuführen. Die adrierte Gesamtbreite der einzelnen Gauben darf max. 1/2 der Traufhöhe einer Dachseite aufweisen. Der Abstand vom Ortsgang muss mind. 1,80 m betragen. Die Aufbauten dürfen eine max. Einzelbreite von 2,50 m nicht überschreiten. Der Abstand untereinander muss mind. 1,20 m betragen.
 - Größere Dachaufbauten sind nur als Zwerchgiebel mit Satteldach zulässig. Der Querbau darf max. 2,00 m gegenüber der Fassade vorspringen. Der First des Zwerchgiebels muss mindestens 1,00 m unter dem des Haupthauses liegen. Die Breite des Anbaus ist auf max. 1/3 des Haupthauses begrenzt.
 - Dachflächenfenster sind zulässig, wenn sie einen Mindestabstand zum Ortsgang von 1,80 m haben.
 - Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind zulässig, soweit sie in die Dachhaut integriert sind oder parallel zur Dachhaut ausgeführt werden. Bei Flachdächern sind aufgeständerte Anlagen zulässig, sofern Sie die Oberkante der Attika nicht überschreiten oder zur Außenwand einen Abstand von mind. 1,5 m aufweisen.
 - Nebeneinander gebaute Garagen und Carports sind in einheitlicher Dachneigung und -eindeckung auszuführen.
 - Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
 - Vollstamm-Holzhäuser, Fassaden, die überwiegend aus Stahl (z.B. Überseecontainer) bestehen oder Fassadenverkleidungen aus Weißblech oder Alublech sind unzulässig.
 - Leuchtende und grelle Farböne oder reflektierende Materialien, die aus der Farbgebung der Umgebung hervorstechen, sind unzulässig.
 - Einfriedigungen, Aufschüttungen und Abgrabungen**
 - Einfriedigungen sind nur als blickdichte (mind. 1,93 offen) Zäune mit senkrechter Teilung oder geschnittene, Hecken aus Laubgehölzen zulässig. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind darüber hinaus Maschendrahtzäune zulässig. Mauern oder ähnliche geschlossene Einfriedigungen sowie Einflechtungen oder Hinterblendungen von Einfriedigungen sind unzulässig. Ausgenommen sind Sichtschutzwände an Terrassen max. 2,0 m Höhe über Gelände.
 - Holzstapel dürfen an der Grundstücksgrenze eine Höhe von 1,2 m über Gelände nicht überschreiten und nicht länger als ein Drittel der jeweiligen Grundstücksgrenze sein.
 - Die Sichtdreiecke im Einmündungs-/Kreuzungsbereich von Straßen sind von Zäunen, Stapeln und Bepflanzungen freizuhalten.
 - Aufschüttungen und Abgrabungen sind gegenüber dem natürlich vorhandenen Gelände nur jeweils bis zur Hälfte des Niveauunterschieds zulässig. Böschungen sind mit einer Neigung von maximal 1:1,5 auszuführen. Stützmauern sind an der Grundstücksgrenze lediglich bis zu einer Höhe von +/- 150 cm zulässig.
 - Hinweise**

Denkmalschutz - Bodendenkmäler / Bodenfunde

Baudenkmäler sind von der Maßnahme nicht betroffen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Art. 8 Abs. 1 DSchG) wird hingewiesen: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmal-schutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 6 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmal-schutzbehörde die Gegenstände vorher freigeibt oder die Arbeiten gestattet.
 - Bodenschutz**

Baumaßnahmen und sonstigen Maßnahmen mit Bodenabtragungen ist zum besonderen Schutz des Mutterbodens der Oberboden sachgerecht zwischenzulagern und wieder einzubauen, bzw. einer anderen ordnungsgemäßen Verwendung im Gemeindegebiet zuzuführen. Auf die sonstigen Vorgaben und den Umfang zum Schutz von Boden nach DIN 19731 und auf § 12 BtöoSchV wird hingewiesen. Beim Antreten von organopolischen Auffälligkeiten ist das Landesamt Hof, Sachbereich, Wasserrecht und Bodenschutz unverzüglich zu benachrichtigen.
 - Leitungs- und Baumstutzabstände**

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merklblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen, Ausgabe 2013; siehe insbes. Abschnitt 3 zu beachten. Sollten die Mindestabstände im Einzelfall unterschritten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen vom Verursacher vorzusehen bzw. die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
 - Regelung des Wasserabflusses / Grundwasserschutz**

Der Bauherr hat eigenverantwortlich Maßnahmen zum Schutz vor wildabfließendem Oberflächenwasser zu treffen (Höhenlage von Lichtschächten, Kellerabgängen etc.) Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindern. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellerangestritte sollen wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Licht-schächten, ausgeführt werden. Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen. Wird im Plangebiet Grundwasser oder Schichtenwasser vorgefunden, sind vom Bauherren entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. „weiße Wanne“). Die Einleitung von Grundwasser und Drainagewässern in die öffentliche Kanalisation ist grundsätzlich verboten.
 - Rückhaltung von Niederschlagswasser**

Auf den privaten Grundstücken ist das anfallende Niederschlagswasser zu bewirtschaften (Rückhaltung oder Speicherung in Zisternen mit 6m³) und einer Nutzung z.B. zur Gartenbewässerung, etc. zuzuführen. Niederschlagswasserbeseitigung hat nach den Regeln und Grundlagen der „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ — Merklblatt der DWA M 153 Stand 2020 — zu erfolgen. Bei der Verwendung des Regenwassers als Brauchwasser sind die Trinkwasserverordnung und die DIN 1988 — Technische Regeln für Trinkwasserinstallation — zu beachten. Auf die Entwässerungssatzung der Stadt München wird verwiesen.
 - Schallschutz**

Haustechnische Anlagen (z.B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen o.ä.) sind so auszugestalten, zu installieren und zu betreiben, dass die von ihnen verursachten Teilbeurteilungs-werte i.S.d. Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA-Lärm am nächstgelegenen Immissionsort Werte von tagsüber 49 dB(A) und nachts 39 dB(A) nicht überschreiten. Der Nachweis über die Einhaltung dieser Werte obliegt den jeweiligen Betreibern.
 - landwirtschaftliche Immissionen**

Die von umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehenden Immissionen sind im gesetzlichen Rahmen und entsprechend den Ausführungsvorschriften im Sinne einer geordneten landwirtschaftlichen Nutzung von den Bewohnern, Nutzern bzw. Bauwilligen zu dulden.
 - Nachbarschutz**

Auf die Bestimmungen des Nachbarschaftsrechts wird hingewiesen: Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten: Gehölze bis zu 2,0 m Höhe mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze, Gehölze über 2,0 m Höhe — mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze. Bei benachbarter landwirtschaftlicher Nutzung sind 4 m Grenzabstand für Bepflanzungen einzuhalten. Dies gilt nicht für Bepflanzungen, die längs einer öffentlichen Straße oder auf einem öffentlichen Platz gehalten werden, sowie für Bepflanzungen, die zum Überschutz, zum Schutz von Abhängen oder Böschungen oder zum Schutz einer Eisenbahn dienen.
 - Beleuchtung / Werbeanlagen**

Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes sind Beleuchtungen im öffentlichen Raum als insektenfreundliche LED-Beleuchtungen auszuführen. Werbeanlagen jeder Art die auf den Verkehr der Bundesstraße einwirken sind nicht zulässig.
 - örtliche Bauvorschriften**

Mit Gelb- und Rot-Blättern werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO, 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381)).
 - Normen (DIN-Blätter)**

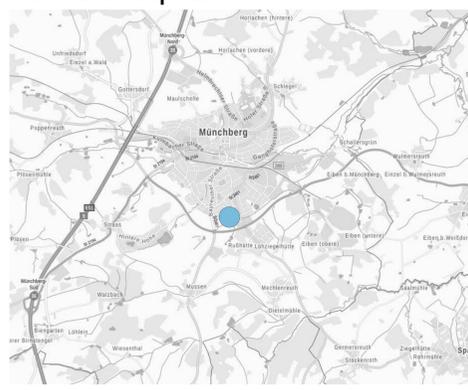
Die in diesem Bebauungsplan genannten DIN-Norm-Blätter, können im Rathaus der Stadt München zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat von München hat mit Beschluss Nr. in seiner Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "Alte Zimmerer" beschlossen. Der aufgestellte Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Alte Zimmerer“. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 2022 ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 2022 hat in der Zeit vom 2022 bis 2022 nach Bekanntmachung am 2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 2022 hat mit Schreiben vom 2022 in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zum Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 2022 wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 2022 in der Zeit vom 2022 bis 2022 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 2022 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2022 bis 2022 nach Bekanntmachung am 2022 öffentlich ausgestellt.
- Der Stadtrat von München hat mit Beschluss Nr. vom 2022 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 2022 als Satzung beschlossen.

Christian Zuber
1. Bürgermeister
Stadt München den 2021

Übersichtsplan



Stadt München
Landkreis Hof
Neuaufstellung des
Bebauungs- und Grünordnungsplanes
Nr. 48 – "Revitalisierung ehemaliges Sägewerk"

gezeichnet SE	Maßstab 1:1000	Datum 16.02.2022	Planstand: Entwurf
------------------	-------------------	---------------------	-----------------------

Planungsbüro
Bayerische Wohnbau
Dreitannenriegelstr. 26
94469 Deegendorf
Tel.: 0991 - 405 980 81
Mail: info@bay-wb.de
Web: www.bay-wb.de

Projektmanagement
Nagl Projektmanagement
Eichenstraße 11
94560 Offenberg
Tel.: 0991 - 999 001
Mail: g.nagl@gmx.de

Bayerische Wohnbau
NAGL
PROJEKT- & BERATUNG